

Positionspapier des BDSV e.V. zu den negativen Auswirkungen der Ausweitung der Regulierung von „Substances of Concern“ (SoC) in verschiedenen EU-Rechtsvorschriften.

Der BDSV e.V. ist die Interessenvertretung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mit rund 440 Mitgliedsunternehmen, die sich in erster Linie als hochqualifizierte Ausrüster und Partner der Bundeswehr sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Bundesrepublik Deutschland verstehen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil deutscher Sicherheitsinteressen und dienen unmittelbar der Sicherheit und Freiheit der in unserem Land lebenden Bürgerinnen und Bürger.

Die Europäische Union ist seit Langem führend bei der Entwicklung regulatorischer Rahmenbedingungen zur Förderung der Nachhaltigkeit sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die REACH-Verordnung, die unter anderem, Meldepflichten für Stoffe vorsieht, die nach Artikel 33 als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) identifiziert sind. Diese Verordnung gilt als wesentliches Instrument zur Steuerung gefährlicher Chemikalien auf dem Markt, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz entlang der Lieferkette hinsichtlich Stoffen in Erzeugnissen.

Dennoch führt die Einführung des Begriffs „Substances of Concern“ im Rahmen neuer gesetzgeberischer Initiativen – wie der EU-Taxonomie, den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) unter der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) – zu erheblicher Besorgnis. Das zunehmende Bestreben, SoCs in verschiedenen regulatorischen Kontexten zu regulieren, sorgt nicht nur für Verwirrung, sondern führt auch zu Inkonsistenzen, die die Klarheit und Wirksamkeit der REACH VO innerhalb der EU untergraben könnten. Problematisch ist nicht nur, dass immer mehr Gesetze das Reporting von SoC mit einbeziehen, sondern auch, dass die Definition dieser Stoffe uneinheitlich verwendet wird.

Gesetzestext	Zusammenfassung der stoffbezogenen Anforderungen (sofern ausgelöst)
CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive – Substances of Concern	Meldung von Informationen zur Produktion, Verwendung, Distribution, Vermarktung sowie zum Import/Export von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. Einzubeziehen sind die Gesamtmengen der Stoffe von besonderem Interesse, die während der Produktion entstehen oder verwendet bzw. beschafft werden und die die Anlagen (Standorte) als Emissionen, Produkte oder als Bestandteile von Produkten oder Dienstleistungen verlassen. <i>[Derzeit im Rahmen des Omnibus-Verfahrens in Überarbeitung]</i>
ESPR: Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte – Substances of Concern	Verlangt die Offenlegung von SoC in Produkten, einschließlich deren Position im Produkt (Digitaler Produktpass – DPP).
EU-Taxonomie-Verordnung für nachhaltige Tätigkeiten – Do No	

Significant Harm (DNSH)-Kriterien	<p><i>Erfordert, dass die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von Stoffen führt – als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen.</i></p> <p><i>[Derzeit im Rahmen des Omnibus-Verfahrens in Überarbeitung]</i></p>
--	--

Auswirkungen der Ausweitung des Begriffs „Substance of Concern“

Die Einführung eines vagen oder inkonsistenten Begriffs wie „Substance of Concern“ in mehrere EU-Rechtsakte hat potenziell folgende negative Auswirkungen:

- 1. Regulatorische Fragmentierung:** Der Mangel einer einheitlichen Definition für „Substances of Concern“ führt voraussichtlich zu regulatorischer Fragmentierung. Unternehmen haben Schwierigkeiten, die unterschiedlichen Definitionen in den verschiedenen Vorschriften in Einklang zu bringen, was zu potenziellen Compliance-Lücken oder einer übermäßigen Meldung irrelevanter Stoffe führen kann. Die Vielzahl der Berichtspflichten ohne einen harmonisierten Rahmen birgt die Gefahr, die Gesamtwirksamkeit der EU-Nachhaltigkeitsziele zu untergraben.
- 2. Erhöhter administrativer Aufwand:** Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), stehen vor erheblichen Herausforderungen bei der Identifizierung und Nachverfolgung von Stoffen, die unter verschiedene, teils widersprüchliche Definitionen von SoCs fallen. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und höheren Kosten, insbesondere, wenn Unternehmen auf unterschiedliche und nicht standardisierte Meldeverfahren angewiesen sind. Das derzeitige System im Rahmen von REACH ist bereits komplex, und eine Ausweitung des Anwendungsbereichs ohne klare Vorgaben könnte diese Herausforderungen noch verschärfen.
- 3. Verwässerung des Fokus auf kritische Chemikalien:** Durch die Ausweitung der Definition von SoCs auf nicht definierte oder weniger gefährliche Chemikalien könnte die EU-Gesetzgebung unbeabsichtigt den Fokus auf jene Stoffe verwässern, die tatsächlich die größten Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Diese Verschiebung könnte dazu führen, dass Ressourcen zu stark verteilt werden und die Wirksamkeit der Regulierungsrahmen bei der Bekämpfung der gefährlichsten Stoffe beeinträchtigt wird.
- 4. Verunsicherung von Stakeholdern:** Die Einführung neuer Terminologien und Konzepte in verschiedenen Regulierungen ohne klare und einheitliche Definition dürfte die Beteiligten, darunter Branchenvertreter, Verbraucher und Aufsichtsbehörden, verwirren. Klare und transparente Kommunikation ist für eine effektive Umsetzung von EU-Richtlinien unerlässlich, und die Verbreitung vager Begriffe könnte das Vertrauen in das Regulierungssystem untergraben.
- 5. Fehlende harmonisierte Standards für Materialdeklarationen:** Bislang ist gesetzlich nicht eindeutig definiert, welche Informationen über SoCs benötigt werden und somit für die betroffenen Unternehmen über die Lieferketten weitergegeben werden müssen. Wo Stoffinformationen erforderlich sind, kann der Informationsfluss jedoch nur mithilfe von IT-Lösungen und damit eines standardisierten Formats für die SoC-Deklaration gewährleistet werden. Es existieren bereits verschiedene Standards für die Materialdeklaration (insbesondere für die SVHC-Deklaration), die zumeist branchenspezifische B2B-Lösungen zwischen Käufer und Lieferant darstellen. Das

SoC-Konzept wird die Entwicklung eines erfolgreichen, einheitlichen und branchenübergreifenden Deklarationsstandards zusätzlich erschweren.

6. Auswirkungen und Grenzen durch vertrauliche Geschäftsinformationen (CBI):

Die Offenlegung einer zunehmenden Anzahl von Stoffen in Gemischen oder Erzeugnissen kann zu Konflikten mit vertraulichen Geschäftsinformationen führen und erfordert ein sorgfältiges Management, um eine unbeabsichtigte Offenlegung geschützter Informationen zu vermeiden. Besondere Vertraulichkeitsaspekte sind zu berücksichtigen, wie beispielsweise mögliche Konflikte mit geschützten Daten und vertraulichen Geschäftsinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit anderen staatlichen Auflagen und Exportkontrollgesetzen (wie den US-amerikanischen ITAR und EAR, der EU-Liste für Dual-Use-Güter und der Gemeinsamen Militärischen Liste der EU) sowie nationalen Sicherheitsinteressen. Für Eigentümer und Inhaber von CBI erhöht die Anforderung zusätzlicher Informationen zur Erfüllung der SoC-Anforderungen den Aufwand für eine ordnungsgemäße Überprüfung, da die Weitergabe von geheimen Informationen, sei es ziviler oder militärischer Natur, an die Öffentlichkeit als schwerwiegender Verstoß gilt.

Die zunehmende Tendenz, „Substances of Concern“ in zahlreichen EU-Gesetzgebungsinitiativen ohne einheitliche oder harmonisierte Definition zu regulieren, stellt Unternehmen und Regulierungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen. Die übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der EU sind zwar lobenswert, doch die Ausweitung der Meldepflichten für Stoffe muss mit Bedacht angegangen werden. Es ist unerlässlich, dass die EU in ihren Chemikalienvorschriften Klarheit und Konsistenz wahrt, um eine Fragmentierung der Regulierung zu vermeiden, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sich auf die gefährlichsten Stoffe zu konzentrieren.

Ein kohärenterer Ansatz, der auf den Erfolgen der REACH-Verordnung und anderer bestehender Rahmenwerke aufbaut, trägt dazu bei, dass die Nachhaltigkeitsziele der EU erreicht werden, ohne unnötige Komplexität oder Verwirrung für die Industrie zu schaffen. Wo der Begriff „Substances of Concern“ nicht direkt zur Erfüllung der Ziele der EU-Gesetzgebung beiträgt, sollte er vollständig gestrichen werden, und die Chemikalienregulierung sollte sich auf wenige, bereits bestehende, spezifische Chemikaliengesetze konzentrieren.

BDSV e.V. | AG REACH | 15. Dezember 2025